



Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt e.V. • Halberstädter Str. 45 • 39112 Magdeburg

Landtag von Sachsen-Anhalt
Ausschuss für Recht, Verfassung und
Gleichstellung

39094 Magdeburg

Per Mail

Ansprechpartnerin
Daniela Suchantke

Datum
2019-08-14

Umsetzung der Istanbul-Konvention Beschluss Landtag – Drs. 7/3094

Gemeinsame Stellungnahme

Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt e.V.
Landesintervention und –koordination bei häuslicher Gewalt und Stalking
LAG kommunale Gleichstellungsbeauftragte
verdi Bezirksfrauenrat
Wildwasser Magdeburg
Frauenpolitische Runde Tische Halle und Magdeburg
LAG Interventionsstellen
LAG Frauenhäuser
Vera – Fachstelle gegen Frauenhandel und Zwangsverheiratung
LAG junge Mädchen und Frauen
Täterberatungsstellen Pro Mann

Der Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt e.V. und die beteiligten Verbände bedanken sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Fachgespräch des Ausschusses für Recht, Verfassung und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt zum Landtagsbeschluss „**Umsetzung der Istanbul Konvention**“ (Drs. 7/3094).

Zusammenfassung:

Mit dem Inkrafttreten der Istanbul-Konvention am 1. Februar 2018 sind die **Bundesländer** in ihren Kompetenzbereichen direkt zu ihrer Umsetzung und Anwendung **verpflichtet**.

Das Land muss nun prüfen, welche Vorgaben aus der Konvention umgesetzt und welche umfassenden Maßnahmen erforderlich sind, um Betroffenen von Gewalt **sichere, wirkungsvolle, barriere- und diskriminierungsfreie Hilfen** zu gewährleisten. Es bedarf der Verstärkung der Beratungs- und Hilfsangebote, die bereits vorhanden sind, als

Halberstädter Str. 45
39112 Magdeburg
Tel.: 03 91/60772665
FAX.: 03 91/61083534

Vorsitzende: Eva von Angern
Mail: geschaeftsstelle@landesfrauenrat.de
Web: www.landesfrauenrat-sachsen-anhalt.de
VR des Amtsgerichts Stendal Nr. VR 11225

Bankverbindung:
Stadtsparkasse Magdeburg

IBAN: DE33 8105 3272 0039 1519 34
SWIFT-BIC: NOLADE21MDG

auch den entsprechenden Ausbau der Unterstützungssysteme. Es gibt regionale und personenbezogene Defizite.

Das Landesprogramm für ein geschlechtergerechtes Sachsen-Anhalt und seine geplante Fortschreibung sowie der Beschluss des Landtages zur Umsetzung der Istanbul-Konvention zeigen deutlich, dass das Land und der Landtag die Situation von Betroffenen von Gewalt im Land zu verbessern. Sie verweisen auch darauf, dass Sachsen-Anhalt über ein differenziertes Netz von Frauenhäusern, Beratungs- und Interventionsstellen verfügt, die Beratung und Schutz für Betroffene von häuslicher Gewalt, sexualisierter Gewalt, Frauenhandel, Zwangsverheiratung, ehrbezogene Gewalt, Stalking und Täterberatung bieten. Dieses vorhandene Netzwerk weißt nach Einschätzung der Fachstellen und – verbände jedoch Defizite auf. Auch setzt die Istanbul-Konvention **neue Maßstäbe**, die es nun umzusetzen gilt. **Das Landesprogramm** muss daher – wie im Beschluss festgehalten – **kontinuierlich fortentwickelt und ergänzt werden**.

Exemplarisch seien eine bedarfsgerechte Infrastruktur von Unterstützungsdiensten (Beratung, Intervention) und Schutzunterkünften, deren **verlässliche und angemessene Finanzierung** genannt. Der Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt e.V. fordert darüber hinaus die **Einbeziehung nichtstaatlicher Organisationen** (Gründung Runder Tisch gegen Gewalt) in die Erarbeitung von Strategien zur Prävention und zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt.

Frauen mit Behinderungen sind sowohl innerhalb als auch außerhalb von Einrichtungen der Behindertenhilfe überdurchschnittlich häufig von Gewalt betroffen. Die Istanbul-Konvention und die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichten auch die Bundesländer zu **wesentlichen Verbesserungen beim Zugang zu Schutzunterkünften und anderen Beratungs- und Unterstützungsdiensten**, zur Einrichtung unabhängiger Überwachungs- und Beschwerdemechanismen in Einrichtungen der Behindertenhilfe, zur effektiven Unterbindung von Sterilisationen gegen oder ohne den Willen der Betroffenen und zur Garantie effektiven Rechtszugangs einschließlich der dafür notwendigen Informationen.

Grundsätzlich fordern wir eine **Fortbildungspflicht** für Polizei, Staatsanwaltschaften und Justiz durch die Fachkräfte der spezialisierten Fachberatungsstellen, zum angemessenen Umgang mit häuslicher und sexualisierter Gewalt und den hiervon Betroffenen.

Zur Umsetzung der Istanbul-Konvention müssen die Bundesländer – so auch Sachsen-Anhalt - überdies eine mit hinreichenden Kompetenzen und Mitteln ausgestattete staatliche **Koordinierungsstelle** sowie eine davon unabhängige und angemessen ausgestattete **Monitoring-Stelle** zur Überwachung der Umsetzung errichten bzw. beauftragen. Dies ist bisher nicht geschehen.

Das Land ist darüber hinaus verpflichtet, die notwendigen **Daten** zur Umsetzung der Istanbul-Konvention und deren unabhängiger Überwachung zu **erheben** oder jedenfalls die Ressourcen für deren Erhebung bereit zu stellen, die Daten allgemein zugänglich zu machen und entsprechende **Forschung zu Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt** durch vorbehaltlose Kooperation staatlicher Stellen und die Bereitstellung entsprechender Mittel zu garantieren und zu fördern.

Eine **Berichtspflicht** der Landesregierung Sachsen-Anhalts zur Umsetzung der Istanbul-Konvention erscheint selbstverständlich. Artikel 70 in der Istanbul-Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten, die nationalen Parlamente (Bund, Länder, Kommunen) einzuladen, sich an der Überwachung der Maßnahmen zu beteiligen, die zur Umsetzung der Konvention

getroffen werden. Daher begrüßen wir die Initiative der Regierungsfractionen, die mit Zustimmung der Fraktion DIE LINKE, diesen der Anhörung zu Grunde liegenden Beschluss gefasst haben und somit aktiv die Umsetzung der Konvention begleiten wollen. Diese Anhörung heute ist dafür das beste Beispiel.

Die Forderung nach Aktivitäten auf **Bundesebene**, welche die Prüfung eines eventuellen bundesrechtlichen Regelungsbedarfs, wie zum Beispiel im **Opferentschädigungsgesetz** bezwecken, wird ausdrücklich begrüßt.

Darüber hinaus fordert der Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt e.V. in seinem Delegiertenbeschluss vom 07.04.2018 die **Rücknahme des Vorbehaltes der Bundesregierung zum Artikel 59**¹. Wir begrüßen und unterstützen es ausdrücklich, wenn sich das Land Sachsen-Anhalt dafür auf Bundesebene einsetzt.

Im Einzelnen:

Einführung

Seit dem Inkrafttreten des „Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ am 1. Februar 2018, hat sich Deutschland zur Umsetzung von insgesamt 81 Artikeln des „Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“. Die Zuständigkeiten betreffen Bund, Länder und Kommunen, die umfassende politische oder sonstige Maßnahmen in den Bereichen Prävention, Schutz und Unterstützung, materielles Recht und Verbesserungen der Strafverfolgung gewährleisten müssen.

Die Konvention geht grundlegend davon aus, das geschlechtsspezifische Gewalt eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung ist, die insbesondere Frauen und Mädchen daran hindert, ihre Rechte und Freiheiten gleichberechtigt zu genießen und aktiv wahrzunehmen².

Sie umfasst alle Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen, insbesondere häusliche Gewalt, sowie körperliche, seelische und sexualisierte Gewalt, Stalking, Genitalverstümmelung und Zwangsverheiratung.

Es dient dem Zweck, insbesondere Frauen vor allen Formen von Gewalt zu schützen, häusliche Gewalt zu verhüten, zu verfolgen und zu beseitigen und damit einen Beitrag zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau zu leisten und eine echte Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern. (Artikel 1)

Die Istanbul-Konvention verpflichtet, alle geeigneten gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen zu treffen, um ein **flächendeckendes, umfassendes und allgemein zugängliches Unterstützungssystem** für alle gewaltbetroffenen Frauen zu schaffen. Im Land Sachsen-Anhalt ist eine flächendeckende, diskriminierungsfreie und bedarfsgerechte Versorgung nicht gewährleistet. Beispielhaft seien an dieser Stelle der ländliche Raum und der überwiegend nicht barrierefreie Zugang zu Unterstützungseinrichtungen und Beratung benannt.

¹ Mit seinem Vorbehalt zu Artikel 59 entzieht sich Deutschland der Vorschrift, geflüchtete oder migrierte Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind oder als Zeuginnen in Strafverfahren aussagen, ein eigenständiges Aufenthaltsrecht zu ermöglichen. Durch die dreijährige Ehebestandszeit bis zur Erlangung eines eigenständigen Aufenthaltstitels können gewaltbetroffene Frauen erneut massiver bis lebendbedrohender Gewalt ausgesetzt werden. (vgl. Pressemeldung Deutscher Frauenrat vom 23.11.2017)

² Stellungnahme zur effektiven Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) in Deutschland. Deutscher Juristinnenbund e.V. 2018.

Der effektive Zugang zu Schutzunterkünften und Unterstützungsdiensten ist durch deren **verlässliche Finanzierung** zu garantieren. Gewaltschutz und Unterstützung gewaltbetroffener Frauen müssen **Pflichtaufgabe** werden und dürfen nicht länger als freiwillige Aufgabe der „Willkür knapper Kassen“ ausgeliefert sein. Ihre angemessene und insbesondere **bedarfsdeckende Finanzierung** ist durch klare und konsistente gesetzliche Regelungen sowie die Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel zu garantieren.

Aktions- und Maßnahmepläne, Koordinierungsstelle (Artikel 7, Artikel 9, Artikel 10)

Der Artikel 7 der Istanbul Konvention verpflichtet die Länder eine Gesamtstrategie zur Umsetzung der Konvention zu verabschieden. Sachsen-Anhalt möchte dies nicht in Form eines gesonderten Aktionsplanes verwirklichen, sondern es in die Fortschreibung des Landesprogramms für ein geschlechtergerechtes Sachsen-Anhalt integrieren. Bei der Entwicklung der Strategie – wo auch immer verortet – sind zivilgesellschaftliche Organisationen zu beteiligen. Daher setzt sich der Landesfrauenrat für die Einberufung eines Runden Tisches gegen Gewalt ein, an welchem alle relevante Akteur*innen angemessen beteiligt werden müssen.

Mit Inkrafttreten der Istanbul-Konvention bietet es sich an, das Landesprogramm systematisch an den Anforderungen der Konvention auszurichten und als Aktionsplan zur Umsetzung der Konvention fortzuschreiben. Dies ist derzeit in Sachsen-Anhalt noch nicht passiert. Lediglich der Rahmen und die grobe Zielstellung des zukünftigen Landesprogramms sind derzeit im verwaltungsinternen Abstimmungsprozess. Angesichts der voran geschrittenen Haushaltsverhandlungen zum Doppelhaushalt 2020/2021 mehren sich die Befürchtungen, dass mit einer Untersetzung konkreter Maßnahmen im Programm nicht mehr zu rechnen ist und damit auch eine finanzielle Untersetzung nicht erfolgen wird.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat konkrete Empfehlungen für ein solches Verfahren entwickelt, welches stark an das dialogorientierte Verfahren bei der Erstellung des 1. Landesprogramms erinnert. So sind u.a. Festlegung eines/r verantwortlichen Akteur*in (Ministerium), Festlegung zum partizipativen Verfahren, Bestimmung relevanter Akteur*innen (Behörden, Wissenschaft, Zivilgesellschaft etc), Bestandsaufnahme, Entwicklung von Maßnahmen (Aktivität, Verantwortlichkeit, Zeitschiene, Indikatoren), Festlegung Koordination und Monitoring.³ Ein solches Verfahren ist in Sachsen-Anhalt nicht vorgesehen. Geplant ist die Einrichtung einer Koordinierungsstelle im Ministerium für Justiz und Gleichstellung (derzeit nicht besetzt, 2. Ausschreibungsverfahren). Das Ministerium erarbeitet Vorschläge (verantwortliche Stelle Landesprogramm derzeit unbesetzt) und diskutiert dieses mit dem Beirat zum Landesprogramm. Dieser hat eine ausschließlich beratende Funktion. Geplante Expert*innengespräche zu Themenschwerpunkten konnten aufgrund der derzeit nicht besetzten Stelle nicht durchgeführt werden.

In Bezug auf die Angemessenheit der Finanzierung nennt das Deutsche Institut für Menschenrechte (abgeleitet aus der Konvention) u.a. die folgenden Parameter:

- Niedrigschwelligkeit
- Zugänglichkeit
- geografische Verteilung
- Erreichbarkeit der Angebote im ländlichen Raum.⁴

³ Vgl. ebd. S.20

⁴ Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte: Die Istanbul-Konvention – Neue Impulse für die Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt“, Autorinnen: Heike Rabe u. Britta Leisering, S. 19f

In Sachsen-Anhalt aber auch in der gesamten Bundesrepublik werden seit Jahren verschiedene Modelle diskutiert, um das Hilffssystem bedarfsdeckend auszugestalten. Zum einen der Ausbau der institutionellen Förderung und zum anderen die Einführung eines individuellen Rechtsanspruchs Betroffener (Pflichtaufgabe).

Bedarfsdeckende Unterstützungsangebote (Artikel 8, 16, 22 – 26)

Um das Recht von betroffenen Frauen auf niedrigschwellige, spezialisierte und diskriminierungsfreie (barrierefrei, Dolmetscherdienste etc.) Unterstützung zu gewährleisten, muss ein spezialisiertes Hilffssystem existieren, das finanziell abgesichert ist (Artikel 8, Artikel 16, Artikel 22 – 26). Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Finanzierung relevanter NGOs, die Maßnahmen zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt im Sinne der Konvention umsetzen. Relevante NGOs in Sachsen-Anhalt sind opferunterstützende Fachberatungsstellen, Frauenschutzhäuser, Interventionsstellen, Gewaltschutzambulanzen sowie Organisationen, die Angebote für Täter machen.

Im November 2018 veranstaltete der Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt gemeinsam mit der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) der Frauenhäuser, LAG der Interventionsstellen, LAG der Frauenzentren, Fachberatungsstellen für Betroffene von sexualisierter Gewalt, Vera - Fachstelle gegen Frauenhandel und Zwangsverheiratung, AG Mädchen und junge Frauen, ProMann Täterberatungsstellen, LAG der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten, Landesintervention und -koordination bei häuslicher Gewalt und Stalking – LIKO eine Fachtagung zur Umsetzung der Istanbul-Konvention. Ein Ergebnis dieser Tagung war eine umfangreiche Synopse mit Empfehlungen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Sachsen-Anhalt inkl. einer Bedarfsanalyse aus Sicht der Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen. Dieses Papier wurde den Fraktionen und Fachministerien übergeben und kann als Grundlage für die Fortschreibung im Sinne des Landesprogrammes im Sinne der Konvention sofort eingesetzt werden.

Prävention (Kapitel III des Übereinkommens, Artikel 12 – 17)

Die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt erfordern umfassende präventive Maßnahmen, um die Bewusstseinsbildung und das Verständnis für die unterschiedlichen Erscheinungsformen von Gewalt, deren Auswirkungen und die Notwendigkeit Gewalt zu beseitigen, öffentlich zu verbreiten. Dazu gehören beispielsweise geförderte, gemeinsam mit Fachberatungsstellen konzipierte Kampagnen, ebenso wie Materialien zu den Themen Gleichstellung von Frauen und Männern, gegenseitiger Respekt und gewaltfreie Konfliktlösungen und die Implementierung in pädagogische Konzepte auf allen Ebenen des Bildungssystems. Dazu gehören Konzepte der frühkindlichen Bildung, in Berufsausbildungen, Lehr- und Studienplänen (Artikel 14). **Gewaltpräventive Arbeit** kann nur durch die Bereitstellung von zusätzlichen personellen Ressourcen realisiert werden.

Laut Artikel 15 sollen geeignete Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Angehörige von Berufsgruppen, die mit Opfern oder Tätern arbeiten, vorgehalten werden. Es müssen geeignete institutionsübergreifende Kooperationen, für die im Kontext agierenden Professionen gefördert werden, um sekundäre Viktimisierung zu vermeiden.

Die Lehrpläne in Ausbildung und Studium, vor allem auf dem Gebiet der Pädagogik und Sozialarbeit sowie Polizei und Justiz sind zu erweitern und die Themen: Gleichstellung der Geschlechter, Aufhebung von Rollenzuweisungen, gegenseitiger Respekt, gewaltfreie Konfliktlösung, geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen, Recht auf Unversehrtheit einer Person u.ä., zu integrieren.

Des Weiteren ist eine wirksame Zusammenarbeit zwischen allen beteiligten Stellen, Behörden, Organisationen u. Beratungseinrichtungen einschließlich der Polizeibehörden, Justiz, Staatsanwaltschaft und der Strafverfolgungsbehörde auszubauen bzw. zu erweitern.

Damit sind **die nach Art. 15 verpflichtenden Fort- u. Weiterbildungsmaßnahmen** ein notwendiges Instrument zur Erlangung der geforderten Kompetenz und einer effektiven Zusammenarbeit im Sinne der Gesetzgebung der Istanbul Konvention.

Prävention beinhaltet zielgruppenspezifische Maßnahmen im Rahmen der Bildungsarbeit sowie aufklärende und sensibilisierende Öffentlichkeitsarbeit.

Da die personellen Bedingungen in den Fachberatungsstellen nicht ausreichend sind, um umfangreiche und zielgerichtete gewaltpräventive Arbeit an Einrichtungen der frühkindlichen Bildung, Schule, Kinder- und Jugendhilfe, auszuüben, müssen ausreichende finanzielle und personelle Mittel bereitgestellt werden.

Fachberatungsstelle Täterarbeit ProMann

Die Fachberatungsstelle für Täterarbeit, ProMann ist die Täterarbeitseinrichtungen im Land Sachsen-Anhalt. Die Täterarbeit arbeitet in interinstitutionellen Kooperationsbündnissen mit Tätern häuslicher Gewalt. Ziel ist es verhaltensverändernd zu wirken, um zukünftige Gewalt zu vermeiden. Die Täterarbeit ist in Sachsen-Anhalt an zwei Standorten, Magdeburg und Dessau-Roßlau, so wie mit einer Nebenstelle in Halle, vertreten.

Die Beratungsstelle ProMann unterstreicht und unterstützt alle in dem Übereinkommen des Europarates genannten Vorhaben bzgl. der Bekämpfung von Gewalt gegenüber Frauen und Kindern.

Neben der Unterstützung und Hilfe für die von Gewalt Betroffenen leistet die Arbeit mit den Gewaltausübenden einen elementaren Anteil zum Opferschutz. Die Beratungsstelle ProMann ist der Auffassung, dass ein sinnvoller und nachhaltiger Schutz vor häuslicher Gewalt nur dann gewährleistet werden kann, wenn die Arbeit mit den Tätern ebenfalls ausgebaut und koordiniert wird. Die strukturellen Herausforderungen des Landes Sachsen-Anhalt erfordern, in diesem Kontext einen besonderen Aufwand, um ein flächendeckendes, niederschwelliges Angebot gewährleisten zu können. Dabei ist Prävention, die Arbeit mit Paaren und die Sensibilisierung von Bevölkerung und Fachkräften eine wesentliche Voraussetzung für die nachhaltige Verhütung von Häuslicher Gewalt.

Die Täterberatungsstelle ProMann fordert deshalb, im Besonderen die in den Artikeln 15 und 16 des Übereinkommens des Europarates genannten Vorhaben für beide Seiten zeitnah umzusetzen und entsprechende Hilfsangebote sowohl für Betroffene wie auch Gewaltausübende weiterzuentwickeln.

Dies bedeutet, dass Ressourcen geschaffen werden müssen, die der Problematik gerecht werden. Die Täterberatungsstelle ProMann möchte, gemeinsam mit den Unterstützungsverbänden der Opferarbeit, mit ihrer Expertise die weitere Entwicklung begleiten. Dies kann u. E. nur in enger Kooperation aller gelingen.

Schutz und Unterstützung (Kapitel IV des Übereinkommens, Artikel 18 – 28)

Bund, Länder und Kommunen sind verpflichtet, ein Schutz- und Unterstützungssystem für Betroffene von geschlechtsspezifischer Gewalt auf- und auszubauen. Beratungs- und Unterstützungsangebote müssen **in angemessener geografischer Verteilung, in ausreichender Zahl und leicht zugänglich** vorgehalten werden (Deutsches Institut für Menschenrechte).

Laut Artikel 23/Schutzunterkünfte müssen insbesondere Frauen mit Flucht- und Migrationshintergrund und ihren Kindern eine sichere Unterkunft zur Verfügung gestellt werden. Diesbezüglich hat das Land Sachsen-Anhalt unter der Federführung des Ministeriums für Inneres und Sport einen Leitfaden entwickelt, der **Mindeststandards in Erstaufnahmeeinrichtungen** festlegt. In einer ausführlichen Stellungnahme des Landesfrauenrates und anderer Verbände wird hierzu ausführlich Bezug genommen. Darauf sei an dieser Stelle verwiesen.

Seit dem 1.1.2017 besteht ein gesetzlicher Anspruch auf eine **psychosoziale Prozessbegleitung**. Es richtet sich an besonders schutzbedürftige Zeuginnen und Zeugen, insbesondere an Kinder und Jugendliche, die Opfer einer schweren Straftat geworden sind. Das Recht, bzw. ein Rechtsanspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung sollte für alle Betroffenen von häuslicher Gewalt ausgeweitet werden.

Interventionsstellen

Seit 2003 hält das Land Sachsen- Anhalt 4 Interventionsstellen vor. Vor über 10 Jahren haben sich diese in einer Landesarbeitsgemeinschaft organisiert. Die Interventionsstellen verstehen sich als niedrigschwelliges, pro-aktives, zeitnahes und kurzfristiges Beratungs- und Unterstützungsangebot für erwachsene Frauen und Männer mit häuslichem Gewalt und/oder Stalkinghintergrund. Sie sind Lotsinnen im Hilfenetz und fachlich spezialisierte Beraterinnen.

Einstmals eingerichtet um als Bindeglied zwischen den polizei- und zivilrechtlichen Schutzmöglichkeiten eine schnelle Verbindung zu schaffen, sind Interventionsstellen heute wesentlich mehr. Insbesondere dann, wenn es darum geht, Gefahren für Betroffene zu analysieren um im Rahmen eines Hochrisiko- Assessments Tötungsdelikte möglichst präventabel zu machen.

In der Praxis sieht es so aus, dass die Interventionsstellen vorrangig im Nachgang an polizeiliche Einsätze im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt oder Stalking bzw. bei Anzeigenerstattung tätig werden. Dazu wird mit Einwilligung der Betroffenen ein Fax an die jeweilige Interventionsstelle abgesetzt, das sie wichtigsten Daten zur Erreichbarkeit der Klienten*in beinhaltet. Die Aufgabe der Interventionsstelle ist es dann, so zeitnah wie möglich ein Beratungsangebot pro-aktiv anzubieten. Das bedeutet, dass die Interventionsstelle direkt, bei Bedarf auch mehrfach die Klienten*innen kontaktiert, um zeitnah, ggf. für den gleichen Tag, eine Beratung zu vereinbaren. Dabei besteht auch immer die Möglichkeit einer aufsuchenden Beratung in der Häuslichkeit oder an dritten Orten, um das Angebot auf Grund der besonderen Belastung in dieser Situation sehr niedrigschwellig zu halten.

Diese Arbeit leisten derzeit vier Interventionsstellen mit insgesamt 3,5 Personalstellen flächendeckend für Sachsen-Anhalt.

Trotz aller Bemühungen ist es jedoch wohl verständlich, dass es dabei für die Beraterinnen im Einzelfall oft schwierig ist, diese Termine zu koordinieren, wenn Beratung im ländlichen Raum notwendig oder angefragt wird. Längst nicht überall ist das Netzwerk so ausgebaut, dass durch kooperierende oder ergänzende Angebote der Bedarf regional kompensiert

werden kann. Das betrifft insbesondere die Zeiten, in denen das Thema der Vertretung bei Urlaub oder Ausfall der einzigen Kollegin einer Interventionsstelle eine besondere Brisanz gewinnt.

Ein zweites Thema ist eine offensichtlich kaum bis nicht wahrgenommene eigenständige Opfergruppe im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt und Stalking. Es betrifft die Kinder, die im gleichen Umfeld wie ihre Gewalt ausübenden erwachsenen Bezugspersonen wohnen. Es sind Maßnahmen erforderlich, die in angemessener geografischer Verteilung Frauen und ihren Kindern zur Verfügung stehen müssen, oder für deren Bereitstellung gesorgt werden muss.

Gemeint sind hier nicht die Kinder und Jugendlichen, auf die die klaren Regelungen bei Kindeswohlgefährdung zutreffen, vielmehr sind es die Kinder und Jugendlichen, die Gewalt unter erwachsenen Personen oft direkt miterleben müssen, die sehen und hören, was dort passiert.

— Längst ist wissenschaftlich erwiesen, dass das Miterleben von häuslicher Gewalt schwerste Auswirkungen auf die psychische Gesundheit von Kindern haben kann. Das Miterleben von Gewalt potenziert sich über die Generationen. Es ist wichtig, Regularien zu schaffen, die außerhalb von Jugendhilfe verortet sind. Jugendhilfe wird in diesem Zusammenhang eher als bedrohlich, weil potenziell kindesentziehend, wahrgenommen.

Kinder und Jugendliche bedürfen einer gesonderten Beratung. Angebote die darauf basieren, dass es handlungsfähige Eltern gibt, greifen nicht. In einer Situation, in der die Erwachsenen überfordert sind, weil sie selbst für ihre eigene Sicherheit nicht sorgen konnten, nehmen sie das Bedürfnis ihres Kindes nach Unterstützung, nach Erklärung und nach Stärkung meist nicht wahr. Entsprechende Angebote für von Gewalt mitbetroffene Kinder, fehlen derzeit.

Hier müssen niedrigschwellige Angebote für Kinder- und Jugendberatung, parallel zu den Interventions- und Beratungsangeboten für Erwachsene, ansetzen. Nur so können Ressourcen geklärt, Kompetenzen vermittelt, Normen und Werte des Zusammenlebens in Familie erklärt werden. Die Kreisläufe der Gewalt, die sich über die Generationen fortsetzen, müssen unterbrochen werden.

Die LAG der Interventionsstellen bietet ihre Unterstützung mit ihrem Wissen und den Erfahrungen aus dem Bundesnetzwerk der Interventionsstellen für die Erarbeitung entsprechender Konzepte an.

Beratungsstellen für Betroffene von sexualisierter Gewalt

Gemäß Artikel 22 der Konvention sind erforderliche Maßnahmen zu treffen, um spezialisierte Hilfsdienste für alle Opfer von Gewalttaten bereitzustellen. Dabei sind eine angemessene geografische Verteilung und die Ausstattung mit angemessenen Ressourcen⁵ fokussiert. Die finanzielle und personelle Ausstattung der spezialisierten Fachberatungsstellen für gewaltbetroffene Frauen* und Mädchen* in Sachsen-Anhalt ist schlecht. Seit langem gibt es Forderungen⁶, dass in Deutschland für alle gewaltbetroffenen Frauen* und Mädchen* (ebenso für Männer* und Jungen*) ein bedarfsgerechtes, flächendeckendes, gut ausgestattetes sowie qualitativ hochwertiges und finanziell abgesichertes Hilfesystem vorgehalten werden muss. Die spezialisierten Fachberatungsstellen stellen einen zentralen

⁵ vgl. Erläuternder Bericht zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, Artikel 22, S. 68.

⁶ BKSF – Bundeskoordinierung der spezialisierten Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend. www.bundeskoordinierung.de, letzter Zugriff 28.02.2018

Baustein dieses Hilfesystems dar. Auch die sozialwissenschaftliche Forschung im Bericht der Bundesregierung⁷ aus dem Jahr 2012 belegt das Vorhandensein eines ausdifferenzierten, spezialisierten und hoch qualifizierten Unterstützungssystems für gewaltbetroffene Frauen* (und deren Kinder) und zeigt zugleich die Lücken in der Versorgung auf. Die Schnittstelle zwischen den Feldern des Kinderschutzes und Prävention sexualisierter Gewalt sind im Land Sachsen-Anhalt kaum vernetzt. Es bedarf einer interministeriellen Arbeitsgruppe mit Vertreter*innen der Praxis, um eine Strategie für das Land zu verwirklichen.

- „Das Unterstützungsangebot ist regional unterschiedlich ausgebaut. Es gibt regionale Versorgungsprobleme. Eine besonders defizitäre Situation besteht im ländlichen, strukturschwachen Raum.“⁸, so die sozialwissenschaftliche Forschung des Berichtes der Bundesregierung.

In ländlichen Regionen und dem Flächenland Sachsen-Anhalt besteht vielmehr eine gravierende Unterversorgung. Die Fachberatungsstellen verfügen in der Regel über sehr wenig Personal, mit dem sie ein sehr großes Einzugsgebiet abdecken müssen. Für die Betroffenen sind die Wege zur nächsten spezialisierten Beratungsstellen weit. So muss beispielsweise eine Frau* aus Wernigerode (LK Harz) die von sexualisierter Gewalt betroffen ist, einen Weg von fast 100 km zurücklegen, um spezialisierte Beratung (Wildwasser Magdeburg e.V.) in Anspruch nehmen zu können. Die Fahrtwege und -zeiten ebenso im Altmarkkreis Salzwedel oder im Burgenlandkreis liegen außerhalb des zumutbaren.

- „Das Unterstützungsangebot ist mehrheitlich unterfinanziert. Das Volumen an Personal/ Arbeitszeit reicht oft nicht aus, um spezifische Aufgabenbereiche in gewünschter Qualität umzusetzen.“⁹ so die sozialwissenschaftliche Forschung des Berichtes der Bundesregierung.

Die Finanzierung wird im Rahmen freiwilliger Leistungen erbracht und muss in regelmäßigen geringen zeitlichen Abständen (mit dem Haushalt jährlich/alle 2 Jahre) neu beantragt werden, so dass es keine Absicherung über das jeweils laufende Haushaltsjahr hinaus gibt. Die Finanzierung setzt sich in der Regel als Mischfinanzierung aus öffentlichen Zuwendungen von Kommune, Landkreisen und/oder dem Land bzw. zusätzlichen Drittmitteln (Bund/ESF) zusammen. Die Fachberatungsstellen müssen Eigenmittel in Höhe von 10% - z.B. aus Spendengeldern, Bußgeldern oder Honoraren - selbst einwerben. Die Mittelbeschaffung bedeutet für die Fachberatungsstellen einen sehr hohen personellen und zeitlichen Aufwand. Investive Mittel werden seit Jahren nicht finanziert. Kennzeichnend für den Arbeitsbereich der ambulanten Fachberatungsstellen ist eine Unterbezahlung der Beraterinnen, ein hohes Maß an ehrenamtlichen Tätigkeiten und/oder Überstunden.

- „In der Regel müssen Frauen auf ein persönliches Erstgespräch warten, 9,7 % der Fachberatungsstellen geben an, dass eine Frau in der Regel innerhalb von ein bis zwei Tagen einen Termin bekommt, aber immerhin ein Viertel aller Einrichtungen hat für Klientinnen je nach aktueller Situation Wartezeiten von zwei bis fünf Wochen.“¹⁰

Die Dauer der Beratungsangebote liegt in der Regel weit unter dem Bedarf der Betroffenen, zumal auch im Bereich der therapeutischen Versorgung eine massive Unterversorgung besteht. Die meisten Fachberatungsstellen können nur eine begrenzte Erreichbarkeit per Telefon oder E-Mail, in vielen Fällen des Erstkontaktes nur über einen Anrufbeantworter,

⁷ Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, der Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder (2012). Deutscher Bundestag, Drucksache 17/10500.

⁸ ebd., S. 191.

⁹ ebd., S.193.

¹⁰ ebd., S. 78.

gewährleisten. Oft müssen gewaltbetroffene Frauen mit einer Wartezeit von bis zu vier Wochen rechnen, bevor sie einen Termin in der Fachberatungsstelle erhalten.

Die Lebenslagen von Mädchen* und Frauen* mit Beeinträchtigung in Sachsen-Anhalt sind ein Querschnittsthema. Verschiedene Studien und Erklärungen (UN-BRK, Istanbul-Konvention, Studie Schröttle u.a., 2012; GFMK-Beschluss 2018) zeigen den expliziten Bedarf im Rahmen der Versorgung von Mädchen* und Frauen* mit Beeinträchtigung in diversen Lebensbezügen auf. Die Landesregierung stellt diesen Bedarf in der Großen Anfragen DIE LINKE¹¹ fest, bleibt aber in der Umsetzung geeigneter Maßnahmen, auch in Bezug auf die Umsetzung des Landesaktionsplans „einfach machen“¹² mit dem Handlungsfeld „Frauen und Mädchen* mit Behinderung“ weit hinter dem geforderten Rechtsanspruch zurück.

In der Präambel der UN-Behindertenrechtskonvention (2006) heißt es: "dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb ihres häuslichen Umfelds oft in stärkerem Maße durch Gewalt, Verletzung oder Missbrauch, ..., gefährdet sind". Frauen* mit Behinderungen haben generell ein höheres Risiko, lebensgeschichtlich Gewalt zu erfahren. Laut der o.g. Studie ist sogar davon auszugehen, dass die Gewalterfahrungen maßgeblich zur Behinderung sowie zu gesundheitlichen und psychischen Beeinträchtigungen beitragen. In Einrichtungen lebende Frauen* sind wiederum am Häufigsten von Gewalt betroffen¹³. Von allen Menschen mit Behinderung sind wiederum gehörlose Frauen* besonders stark von körperlicher und sexualisierter Gewalt betroffen¹⁴.

Es gibt große Zugangshürden für Frauen* mit Beeinträchtigungen zum Unterstützungssystem. Die Studie des BMFSFJ aus 2012¹⁵ weist explizit auf den Zusammenhang von Behinderung und dem Erleben sexualisierter Gewalt hin: mehr als jede zweite bis dritte Frau* mit Behinderung ist/war von sexualisierter Gewalt betroffen! In Sachsen-Anhalt ist keine der vier spezialisierten Fachberatungsstellen barrierearm zugänglich.¹⁶ Den Fachberatungsstellen stehen jedoch seit Jahren keine finanziellen Mittel für barrierefreie Umbauten zur Verfügung. Zugleich fehlen Mittel für das Dolmetschen von Beratungsgesprächen in die Deutsche Gebärdensprache, obwohl Frauen* mit Hörbeeinträchtigungen/ -behinderung¹⁷ explizit als Risikogruppe benannt werden. In vielen Städten stehen grundsätzlich keine finanziellen Mittel egal in welcher Sprache zur Verfügung, um z.B. Sprachmittler*innen in die Beratungsprozesse mit einzubeziehen. So ist der Zugang für Menschen mit Migrations- und Fluchtgeschichte erschwert. Aufsuchende Beratungsangebote, beispielsweise im ländlichen Raum oder in Einrichtungen der Behindertenhilfe, können meist nur auf Kosten anderer Angebote vorgehalten oder gar nicht realisiert werden.

Frauen- und Kinderschutzhäuser

¹¹ Dokumentation des Landtages. Gleichberechtigung von Mann und Frau. Die Lebenssituation von Frauen und Mädchen in Sachsen-Anhalt: Gleichstellung – ein noch unvollendetes Projekt?! DS 7/2540 und DS 7/3157. 07.2018

¹² Landesaktionsplan „einfach machen“ Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft. Landesaktionsplan Sachsen-Anhalt zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“. Dokumentation Landtag Sachsen-Anhalt. DS 7/3157. S. 95

¹³ Befragte Frauen mit geistiger Behinderung gaben zu 68% an, psychische, zu 58% körperliche und zu 21% sexuelle Gewalt im Erwachsenenleben erlebt zu haben.

¹⁴ 75% der Befragten haben körperliche Gewalt seit dem 16. Lebensjahr erlebt, 43% waren von sexueller Gewalt im Erwachsenenleben betroffen und 84% von psychischen Übergriffen und psychisch verletzenden Handlungen.

¹⁵ Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen. (2012). BMFSFJ. Vgl. Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen. 2013.

¹⁶ vgl. Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, der Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder (2012). Deutscher Bundestag, Drucksache 17/10500, S.63 und S.83.

¹⁷ „Fast 50% der gehörlosen Frauen sind/waren von sexualisierter Gewalt betroffen.“ Aus: Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen. (2012). BMFSFJ.

In Sachsen-Anhalt gibt es derzeit im Bereich der Frauenhilfe 19 Frauenschutzhäuser, in denen momentan 121 Frauenplätze zur Verfügung stehen sowie 8 Frauenberatungsstellen in unterschiedlicher Trägerschaft. Das Ziel der Frauenhilfe ist, jeder von psychischer, und/oder sexueller Gewalt sowie Stalking betroffener Frau und ihren Kindern Schutz, Beratung, Begleitung und Unterstützung während, nach und ohne Frauenhausaufenthalt zu gewähren. Dieses Hilfsangebot steht allen betroffenen Frauen unabhängig von Konfession, Herkunft und sexueller Orientierung zur Verfügung. Ihnen werden Wege aufgezeigt, wie sie ihre persönliche Gewaltsituation durch die Förderung von Eigenständigkeit und Selbstverantwortung verändern können.

Die ambulanten Frauenberatungsstellen richten sich an in Not geratene Frauen, die keinen Frauenhausaufenthalt benötigen, dennoch Beratung, Begleitung und Unterstützung in Anspruch nehmen wollen. Auch professionelle Helfer*innen und familiäre Bezugspersonen weiblicher Betroffener erhalten Informationen und Beratung. Die Mitarbeiterinnen der Frauenhilfe arbeiten unter den Grundsätzen der Anonymität, der Schweigepflicht, der Parteilichkeit und der Hilfe zur Selbsthilfe.

In der derzeitigen Ausstattung und Finanzierung bewertet die Landesarbeitsgemeinschaft der Frauenschutzhäuser, die noch fehlenden - aber in der Istanbul Konvention geforderten Standards wie folgt:

Bezogen auf Artikel 18 „Allgemeine Verpflichtungen“

Es sollten multiprofessionelle Arbeitsgruppen (NGOs, Ministerien, Staatsanwaltschaften, Polizei etc.) gebildet werden, um wirksame interdisziplinäre Kooperationen rund um das Thema „Häusliche Gewalt“ entwickeln zu können. So lassen sich gesellschaftliche Veränderungen, Erfordernisse und Bedarfe zum Thema leichter abbilden, aufgreifen und auffangen.

Bezogen auf Artikel 19 „Informationen“

Dolmetscherdienste sollten Teil der Finanzierung der Frauenhäuser werden, um auch ausländische Bürgerinnen adäquat und verständlich beraten und mit Informationen versorgen zu können.

Bezogen auf Artikel 20 „Allgemeine Hilfsdienste“

Die psychologische und / oder psychiatrische Beratung und Behandlung von Opfern von häuslicher Gewalt ist in Sachsen-Anhalt zumeist nicht zeitnah möglich und realisierbar. Die Schaffung von höheren Akutbehandlungskapazitäten (auch in ländlichen Gebieten) ist unerlässlich. Es benötigt ein enges Zusammenarbeiten von psychosozialen, medizinischen und rechtssprechenden Institutionen.

In Bezug auf den Verweis in der Konvention auf **kostenfreie Unterbringung** merken die Frauenpolitische Tische der Stadt Halle und Magdeburg an: Vor allem Selbstzahlerinnen mit einem geringen Einkommen sind nicht in der Lage, die in Folge der Gewaltsituation entstandene finanzielle Belastung zu tragen. Die von Gewalt betroffenen Frauen und deren Kinder sind bereits durch die Gewalttat traumatisiert, sie sind vor weiteren Belastungen wie Verschuldung u.ä. zu schützen. Die Täter sind zur Zahlung der Kosten zu verpflichten (Verursacherprinzip).

Bezogen auf Artikel 22 „Spezialisierte Hilfsdienste“

Spezialisierte Hilfsdienste müssen auch für Opfer von häuslicher Gewalt in ländlichen Regionen erreichbar sein und sollten so angelegt sein, dass lange Wartezeiten im Akut- und Krisenfall vermieden werden können. Zumindest kurzzeitorientierte Hilfsangebote müssten als „Akutsprechstunde“ vorgehalten werden. Ein weiterer Ausbau von kinder- und jugendspezifischen psychologischen Unterstützungsangeboten ist notwendig. Auch für männliche Opfer fehlen spezialisierte männliche Berater.

Bezogen auf Artikel 23 „Schutzunterkünfte“

„Für bestimmte Zielgruppen wie z.B. Frauen mit Behinderungen und Frauen mit Suchtmittelabhängigkeit bestehen jedoch punktuelle Versorgungslücken und Zugangsschwierigkeiten zum Hilfesystem.“¹⁸ Es braucht die finanzielle Sicherung von Schutzunterkünften für ALLE betroffenen Frauen und Kinder. Es sollte ein Rechtsanspruch auf Hilfe in Gewaltsituationen für die Betroffene(n) entwickelt werden. Es braucht für ALLE Frauen und Kinder einen niedrigschweligen Zugang zu den Schutzunterkünften. Eine bundeslandübergreifende Unterbringung von betroffenen Frauen und Kindern sollte unbürokratisch möglich werden.

„Frauen mit starkem Unterstützungsbedarf ... können kaum in Frauenhäusern aufgenommen werden, weil die räumliche und personelle Ausstattung vielfach nicht hinreichend ist.“ (Helfferich, C. , Kavemann, B. & Rixen, S. (2012). Bestandsaufnahme zur Situation der Frauenhäuser, der Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder. Gutachten im Auftrag des BMFSFJ.) Für den Um- und Ausbau barrierefreier Zugänge von Frauenschutzhäusern und Beratungsstellen sind ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen.

In besonderen Fällen ist eine kontinuierliche Zusammenarbeit der Frauenhäuser und Beratungsstellen mit dem Netzwerk Pflege und mit Pflegeeinrichtungen abzustimmen, um die Frauen mit schwerer Behinderung vor häuslicher Gewalt/Gewalt in Einrichtungen adäquat schützen und eine geeignete Unterbringungsmöglichkeit (Kurzzeitpflege) schaffen zu können.

Bezogen auf Artikel 26 „Schutz und Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind“ Leichter Zugang zu Zeugenschutzprogrammen in High-Risk-Fällen! Es muss eine flächendeckende angemessene psychosoziale Beratung von Kindern und Jugendlichen in der Zeugenrolle gewährleistet werden. Eine Begleitung der betroffenen jungen Menschen durch die BeraterIn zu Zeugenaussagen und Gerichtsverfahren, sollte ermöglicht werden. Diese Aufgabe sollte nicht durch ehrenamtliche HelferInnen, sondern durch professionelle Fachkräfte wahrgenommen werden. Es bedarf einer engen Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe.

Bezogen auf Artikel 57 „Rechtsberatung“

Es braucht zeitnähere Entscheidungen der Justiz über BKH und VKH-Anträge. Möglichst vor Beginn der Rechtsberatung bzw. des Verfahrens sollte darüber befunden werden, um die Verschuldung des Opfers durch Rechtsbeistandshonorare und / oder Gerichtskosten zu vermeiden. Auch für Selbstzahlerinnen sollten kostenlose Rechtsberatungen gewährleistet sein – nicht nur über ehrenamtlich tätige Opferhilfevereine (z.B. Weißer Ring e.V.), sondern generalisiert über die Justiz.

¹⁸ Deutscher Bundestag, DS 18 / 12037

Vera – Fachstelle gegen Frauenhandel, Zwangsverheiratung und ehrbezogene Gewalt in Sachsen-Anhalt der AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

Der AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. als Träger der Fachstelle gegen Frauenhandel, Zwangsverheiratung und ehrbezogene Gewalt – Vera bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen dieses Fachgesprächs. Der AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. begrüßt ausdrücklich den Willen der Landesregierung Sachsen-Anhalt, die Umsetzung der Istanbul-Konvention in unserem Bundesland auf den Weg zu bringen.

Im Jahr 2000 mit dem Arbeitsschwerpunkt der Unterstützung von Betroffenen von Frauenhandel von der AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. eröffnet, wurde die Fachberatungsstelle im Jahr 2009 um das Unterstützungsangebot für von Zwangsverheiratung und ehrbezogener Gewalt Betroffene erweitert. Seitdem beraten und begleiten Sozialarbeiterinnen der Fachstelle sachsenanhaltweit betroffenen Mädchen und Frauen und bieten:

- Gewährleistung des Sicherheitsbedürfnisses zur Erhöhung der Aussagebereitschaft als Opferzeugin
- psychosoziale Beratung und Begleitung sowie Krisenintervention
- Unterstützung bei der Klärung von aufenthalts- und sozialrechtlichen Fragestellungen
- Organisation einer sicheren und anonymen Unterbringung
- Beratung und Begleitung im Anonymisierungsprozess
- Begleitung im Ermittlungs- und Strafverfahren sowie vor Gericht
- Vermittlung von Fachdiensten (wie z.B. Rechtsanwält*innen, Ärzt*innen, Therapeut*innen sowie anderen Fachberatungsstellen)
- Organisation und Unterstützung bei Rückkehr und der Vermittlung von Hilfsangeboten in den Herkunftsländern
- Unterstützung bei der Entwicklung neuer Lebensperspektiven.

Die Beratungen sind mobil, anonym, vertraulich und werden mit Unterstützung von Dolmetscher*innen bei Bedarf auch muttersprachlich durchgeführt. Mitarbeiter*innen von Behörden sowie anderen Einrichtungen steht das Team der Fachstelle in Fällen von Frauenhandel und Zwangsverheiratung beratend, begleitend und unterstützend zur Seite. Des Weiteren informieren, sensibilisieren und bilden die Mitarbeiterinnen der Fachstelle in verschiedensten Veranstaltungsformaten zur Thematik Frauenhandel, Zwangsverheiratung und ehrbezogene Gewalt fort.

Zur Bekämpfung von Frauenhandel sowie Zwangsverheiratung und ehrbezogene Gewalt und zum Schutz und zur Unterstützung der betroffenen Mädchen und Frauen sind umfassende Maßnahmen und deren konsequente und zeitnahe Umsetzung erforderlich.

Wie **im Artikel 11 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt** benannt, sind landes- sowie bundesweite Datenerhebungen und Forschungen über Frauenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung sowie Zwangsverheiratung und ehrbezogener Gewalt, zur Lebenssituation und zu den Bedarfen der Betroffenen sowie anschließende erfolgte

Interventionen notwendig, um Interventionsmöglichkeiten und Handlungsbedarfe abzuleiten und zu verbessern.

Gemäß **Artikel 14** sind angepasste Lernmittel zu Themen wie der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Aufhebung von Rollenzuweisungen, geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen u.a. in die offiziellen Lehrpläne auf allen Ebenen des Bildungssystems aufzunehmen.

Dem entsprechend sind auch zu Themen wie Zwangsverheiratung und ehrbezogene Gewalt, der Loverboy-Methode (zur Verhütung von Zwangsprostitution) adäquate pädagogische Materialien zur Prävention für Kinder, Eltern, pädagogischem- und Verwaltungspersonal zu entwickeln und zur Verfügung zu stellen. Für diese Art der Prävention sollte ausreichend Personal in den Fachberatungsstellen vorgehalten werden.

Gemäß **Artikel 16** sind Programme zur Täter*innenarbeit zu entwickeln. Dem entsprechend sind auch, etwa für Jungen, junge Männer, Eltern etc., Präventionsprogramme zum Thema der „Ehre“ zu entwickeln, um ehrbezogene Gewalt und Zwangsverheiratungen zu verhindern sowie Täter*innenkarrieren zu verhindern bzw. zu beenden.

Artikel 18 fordert die Sicherstellung geeigneter Mechanismen für eine wirksame Zusammenarbeit zwischen allen einschlägigen Stellen (Justiz, Staatsanwaltschaft, Strafverfolgungsbehörden, lokalen und regionalen Behörden etc.). Die AWO sieht an dieser Stelle eine Vervollständigung des Runderlasses des MI v. 3. August 2006 zum Umgang mit Betroffenen von Menschenhandel und Zwangsprostitution angezeigt. Dieser regelt die Zusammenarbeit der Fachberatungsstelle Vera mit der Polizei, der Staatsanwaltschaft und regionalen Behörden. Die AWO fordert an dieser Stelle, den Runderlass auf Betroffene von Zwangsverheiratung und ehrbezogene Gewalt zu erweitern. Der aktualisierte Runderlass sollte in den Behörden deutlich kommuniziert werden, um den bestmöglichen Schutz und die Unterstützung der Betroffenen zu gewährleisten.

Betroffene von Frauenhandel sowie Zwangsverheiratung und ehrbezogener Gewalt sind oftmals hochgradig traumatisiert und bedürfen intensiver psychologischer/ psychiatrischer Begleitung und Behandlung. Die betroffenen Mädchen und junge Frauen haben oftmals eine Migrationsgeschichte und wenig Deutsch-Kenntnisse. Artikel 20 verweist darauf, dass sichergestellt werden muss, dass Opfern Zugang zu entsprechenden Diensten – wie rechtliche oder psychologische Beratung - erhalten, die ihre Genesung nach Gewalt erleichtern. Die Inanspruchnahme dieser Leistungen sollte auch für Mädchen und Frauen ohne ausreichende Deutschkenntnisse unabhängig vom Aufenthaltsstatus ermöglicht werden. Zu diesem Zwecke sind sensibilisierte Dolmetscher*innen vorzuhalten und die Finanzierung deren Leistungen zu sichern.

Artikel 23 fordert die Vertragsparteien auf, die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen zu treffen, um die Einrichtung geeigneter Schutzunterkünfte in ausreichender Zahl zu ermöglichen. Um der hohen Gefährdungslage im Falle von ehrbezogener Gewalt und Zwangsverheiratung, den gesonderten Bedarfen der Zielgruppe zu entsprechen und Mädchen und junge Frauen mit Migrationshintergrund, die von Frühehe, Zwangsverheiratung und Gewalt im Namen der Ehre betroffen sind, adäquat zu unterstützen, muss in Sachsen-Anhalt ein anonymes Mädchenwohnprojekt für Betroffene

geschaffen werden. Aufgrund der hohen Gefährdungslage durch den Täter*innenkreis (Familie) können herkömmliche Mädchenwohnprojekte der stationären Kinder- und Jugendhilfe keinen ausreichenden Schutz und die Anonymität der Betroffenen gewährleisten. Auch Jungen und Männer sind von Zwangsverheiratung und ehrbezogener Gewalt betroffen und bedürfen aufgrund der Gefährdungslage einer adäquaten Schutzunterkunft.

Ebenso für Betroffene von Frauenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung sollte eine geeignete Schutzunterkunft in Sachsen-Anhalt geschaffen werden. Herkömmliche Schutzunterkünfte können den hohen Schutzbedarf aufgrund der Gefährdung durch Täter*innen aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität nicht gerecht werden. Dazu erfahren Betroffene oftmals Diskriminierung aufgrund ihrer speziellen Gewalterfahrung. Aufgrund ihrer hohen psychischen Belastung (Trauma etc.) ist eine intensivere Begleitung und Betreuung erforderlich. Gesonderte Bedarfe minderjähriger Betroffener von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung sind in der Schaffung von Angeboten mitzudenken.

Entsprechende Schutzunterkünfte sind mit ausreichend Personal und finanziellen Mitteln auszustatten.

Artikel 37 fordert die Vertragsparteien auf, Zwangsheirat unter Strafe zu stellen. Dem ist mit § 237 StGB entsprochen. An dieser Stelle verweisen wir auf die erforderliche Sensibilisierung und Fortbildung bei den Ermittlungsbehörden, Staatsanwaltschaft und Justiz zur Identifizierung von Betroffenen, dem sensiblen Umgang mit Daten und der besonderen Gefährdung der Betroffenen und Spezifik der Gewaltform. Dies gilt auch hinsichtlich Artikel 42, in dem die Vertragsparteien angewiesen werden, Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass in Strafverfahren, die infolge der Begehung einer der in den Geltungsbereich der Istanbul-Konvention fallenden Gewalttaten eingeleitet werden, (...) Religion, Tradition oder die sogenannte „Ehre“ nicht als Rechtfertigung für solche Handlungen angesehen werden. Hinsichtlich der Einordnung dieser Phänomene sind dringend Sensibilisierung und Fortbildung der Akteur*innen angezeigt. Spezialisierte Abteilungen in Ermittlungsbehörden, Staatsanwaltschaft und Justiz, wie z.B. Schwerpunktstaatsanwaltschaften, arbeiten erfolgreich bereits in anderen Bundesländern und leisten einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung Betroffener. Dazu sollten Studien zu Ermittlungs- und Strafverfahren nach § 237 StGB erstellt werden, um besondere Herausforderungen der Strafnorm erkennbar und Handlungsbedarfe deutlich zu machen.

Artikel 26 und Artikel 56 fordern entsprechende Maßnahmen zum Schutz und der Unterstützung von Zeuginnen und Zeugen (auch die Kinder sind).

Zum Schutz der hoch gefährdeten Gruppe der Betroffenen von Frauenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung sowie Zwangsverheiratung und ehrbezogene Gewalt sehen wir die Implementierung einer Abteilung Operativer Opferschutz in Sachsen-Anhalt als Schnittstelle zum Zeugenschutzprogramm als erfolgreiche Unterstützungsmöglichkeit.

Für die Konzeption und Umsetzung geeigneter Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung der Betroffenen von Frauenhandel, Zwangsverheiratung und ehrbezogene

Gewalt bietet der AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. seine Expertise und Begleitung an.

Materielles Recht (Kapitel V des Übereinkommens, Artikel 29 – 48)

Eine angemessene staatliche Entschädigung wird denjenigen gewährt, die eine schwere Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten haben (Artikel 30). Deshalb sollte eine Entschädigung, innerhalb eines angemessenen Zeitraums auch Opfern gewährt werden, die psychische Gewalt mit schweren Folgen erlitten haben, wenn eine Inanspruchnahme des Täters/der Täterin nicht greift.

Ermittlung, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen (Kapitel VI des Übereinkommens, Artikel 49 – 58)

Die vertrauliche Beweissicherung ist eine kostenlose und vertrauliche Dokumentation von Verletzungen und Beweissicherung für Opfer von häuslicher und sexualisierter Gewalt. Viele Betroffene können kurz nach einem schweren Ereignis keine Entscheidung treffen, bei der Polizei Anzeige zu erstatten, möchten aber diese Option für einen späteren Zeitpunkt aufrechterhalten. Es bedarf Maßnahmen, **flächendeckende und wohnortnahe Beweissicherungen** für Betroffene vorzuhalten. Zudem sind niedrigschwellige Informationen notwendig, um von dieser Möglichkeit Gebrauch machen zu können sowie Kooperationen aller beteiligten Professionen, im Sinne der Opferunterstützung.

In Sachsen-Anhalt gibt es bisher kein einheitliches Instrument zur Gefährdungsanalyse und **Gefahrenmanagement** für Betroffene, die mit einem hohen Risiko leben müssen, von ihren (ehemaligen) Partnern schwer verletzt oder getötet zu werden. Es handelt sich um eine Analyse der Gefahr für Leib und Leben und der Schwere der Situation sowie der Gefahr von wiederholter Gewalt, um die Gefahr unter Kontrolle zu bringen (Artikel 51). Es bedarf einer Koordinierung und mit allen beteiligten Professionen abgestimmten Konzeption, um den Betroffenen Sicherheit und Unterstützung zu gewährleisten.

Schlussbemerkung

Zum Ende der keinesfalls abschließenden Ausführungen möchten wir die angezeigten Handlungsbedarfe in Bezug auf die Istanbul Konvention möchte wir auf die Empfehlung des Deutschen Institutes für Menschenrechte verweisen: „Das Institut [für Menschenrechte] schlägt deshalb vor, auf Bundes- und Länderebene durch Aktionspläne eine effektive und koordinierte Strategie zur Prävention und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt zu entwickeln und diese mit politischer Priorität zu behandeln. In diesem Rahmen sollten die identifizierten Schutzlücken im geltenden Recht, in der Gerichts- und Behördenpraxis und in der tatsächlichen Gewährleistung von Schutz- und Beratungsangeboten angegangen werden.“¹⁹

Die Konvention weißt der Zivilgesellschaft eine wichtige Rolle in der Umsetzung zu. Die Vertreter*innen, Berater*innen und Mitarbeitenden der Einrichtungen, die sich für die Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt stark machen, stehen Ihnen als Expert*innen hierfür zur Verfügung.

¹⁹ Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte, Factsheet 31. Januar 2018, Was ist die Istanbul-Konvention?

—